

**Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)**  
**zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft im**  
**Verbandsbereich Odenwaldkreis des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES**  
**ODENWALD vom 25.06.2014 geändert durch 1. Änderung (Beschluss der**  
**Verbandsversammlung vom 12.12.2017)**

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald, kurz MZVO, hat in ihrer Sitzung am 25.06.2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung am 12.12.2017 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

-§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I, S. 183) zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. 2011 I S.786)

-§§ 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218)

-§§ 6 – 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. 2012 I S. 622)

-§§ 6 – 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2012), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

-§§ 1, 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)

-§§ 10, 12, 13, 14 Abs. 5, 18 und 20 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 762), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 mit Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1966)

-§§ 1 bis 6 a), 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund der Verbandssatzung des MZVO und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Odenwaldkreis und dem MZVO.

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich**

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Aufgaben Anwendungsbereich (§ 20 KrWG)

§ 3 Ausschluss von Abfällen von der Einsammlung und Entsorgung

§ 4 Anschlusspflicht der Grundstücke an die Abfallentsorgung, Überlassungspflicht der Abfälle

§ 5 Die Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht bei Bioabfall bei privaten Haushalten

§ 6 Eigentumsübertragung des Abfalls

§ 7 Störungen bzw. Unterbrechung in der Abfallentsorgung

## **2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle, Sammelsysteme, Zuteilung der Abfallgefäße**

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Einsammeln im Holsystem
  - 1. Abfälle zur Verwertung
  - 2. Abfälle zur Beseitigung
- § 10 Anforderung an die Abfallgefäße beim Holsystem
- § 11 Einsammeln im Bringsystem
- § 12 Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung) auf Anforderung,  
Ausschluss von Abfällen von der Sperrmüllentsorgung
- § 13 Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten  
auf Anforderung oder Abgabe an Sammelstellen
- § 14 Zuteilung, Größe und Zahl der Abfallgefäße auf die Grundstücke und Wohnungen
- § 15 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 16 Sonstige Sammlungen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
- § 17 Einsammlungstermine/öffentl. Bekanntmachung

## **3. Abschnitt: Benutzung der Grünschnitt- bzw. Kompostplätze**

- § 18 Benutzung von Grünschnitt- bzw. Kompostplätzen

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 19 Allgemeine Pflichten
- § 20 Gebührenerhebung
- § 21 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.

Die verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit gewählt.

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie

Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich oder gleich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind: a) organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden (§ 9).

b) Garten- und Parkabfälle sind Stoffe aus der Park-, Garten-, Friedhofs- und Straßenbegleitgrünpflege, wie z. B. Rasen-, Hecken-, Baumschnitt und Laub, die im Bringsystem gemäß § 11 a) Abs. 3 eingesammelt werden.

(5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle des Hausrats, die in Folge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. Sperrmüll ist insbesondere gekennzeichnet, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, wie z. B. Gartenmöbel, lose Teppichböden oder lose verlegte Beläge, Schränke, Tische und andere Möbel. Nicht hierzu zählen insbesondere Wand- und Deckenverkleidungen, Türfassungen, Gebälketeile, Türen sowie Fenster, Bauabfälle, Baustellenabfälle aller Art, Altfahrzeuge, Gewerbeabfälle, Elektrogeräte und Nachtspeicheröfen (näheres § 12).

(6) Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind nicht ortsfeste Elektrogeräte i. S. des ElektroG mit einer Kantenlänge größer oder gleich 30 cm (Bsp. Kühlgeräte, Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen) und Bildschirme.

(7) Elektrokleingeräte sind alle beweglichen Elektrogeräte i. S. des ElektroG mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.

(8) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.

(9) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Abbrucharbeiten (z. B. an Häusern) anfallen und aus mineralischen Bestandteilen bestehen. Hierzu gehören keine Abfälle auf Gipsbasis und Leichtbaustoffe (Ytong).

(10) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände/Abfälle. Diese können mineralischen Anteil enthalten.

(11) Die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(13) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Mieten, Pächter) gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(14) Bewohner sind alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück gemeldete Personen.

(15) Verwaltungsbehörde ist gem. § 66 HGO der Magistrat/Gemeindevorstand der zuständigen Verbandsgemeinde.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Anwendungsbereich (§ 20 KrWG)**

(1) Der Verbandsbereich ist identisch mit dem Gebiet des Odenwaldkreises.

(2) Der MZVO betreibt die Abfallentsorgung im Verbandsbereich nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(3) Der MZVO hat die im Verbandsbereich angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG sowie das Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten gem. ElektroG durchzuführen.

(4) Der MZVO informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).

(5) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsbereich anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen getrennt bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderen Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Altstoffe zu legen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der MZVO Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von Abfällen von der Einsammlung und Entsorgung**

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, die im Verbandsbereich anfallen, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung und Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne der § 2 Abs. 2 KrWG,
- b) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) mit Ausnahme von Kleinmengen (Sondersammlung) gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG,
- c) unbelasteter Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch,
- d) Klärschlämme und sonstige Schlämme,
- e) Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile gem. Altfahrzeug-Verordnung, Krafträder, Altöl, Maschinen aus Gewerbe und Industrie sowie Reifen,
- f) explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen und leicht entzündliche Stoffe),
- g) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die Rücknahmeeinrichtungen im Verbandsbereich zur Verfügung stehen (z. B. Verpackungsverordnung),
- h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

(3) Über Abs. 2 hinaus kann der MZVO im Einzelfall oder nach Maßgabe dieser Satzung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen) ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

(4) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrW zu entsorgen. Zurückzunehmende Abfälle sind dem Rücknahmepflichtigen (z. B. DSD) zurückzugeben.

(5) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom MZVO zu entsorgen ist, entscheidet der MZVO oder dessen Beauftragter. Dem MZVO ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten für den Nachweis hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(6) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den MZVO ausgeschlossen sind, dürfen sie weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der MZVO neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

#### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht der Grundstücke an die Abfallentsorgung, Überlassungspflicht der Abfälle**

(1) Die Grundstückseigentümer i. S. § 1 Abs. 12 im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes anzuschließen, wenn diese Grundstücke bewohnt oder gewerblich genutzt werden (Anschlusspflicht) oder auf dem aus anderen Gründen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

Dies gilt auch für Grundstücke oder Wohnungen, wenn diese nur am Wochenende oder kurzfristig bewohnt sind. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

Für den gesamten im Verbandsbereich anfallenden Abfall zur Beseitigung besteht

Überlassungspflicht an den MZVO (§ 17 Abs. 1 Satz 1 u. 2 KrWG).

Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten (§ 9 KrWG).

(2) Die Anschlusspflichtigen i. S. § 1 Abs. 12 haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gem. § 17 Abs. 1 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung des MZVO zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach näherer Maßgabe des MZVO der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss aber mindestens das kleinste zugelassene Gefäß (60 l-Gefäß) für den Restmüll vorgehalten werden. Außerdem wird ein Restmüllbehälter für Papier zugeteilt.

(4) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,

a) soweit Abfälle nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind (z. B. Kompostierung),

c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, d. h. auch Grünabfälle von Kommunen usw.,

\* d) für Abfälle zur Verwertung, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

\*e) für Abfälle zur Verwertung, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden soweit dies gem. § 18 KrWG angezeigt wurde und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Ziff. 3 KrWG),

f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 u. 2 KrWG),

g) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund des § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.

\*(5) Abs. 4 d) u. e) gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

(6) Die Eigentümer einzelner Eigentumswohnungen in demselben Gebäude können nur gemeinsam als ein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Soweit kein Hausverwalter bestellt ist, müssen Eigentümergeinschaften der Verwaltungsbehörde einen verantwortlichen Vertreter aus ihrer Mitte benennen. Ist ein Hausverwalter bestellt, vertritt dieser die Eigentümergeinschaft gegenüber der Verwaltungsbehörde.

## **§ 5**

### **Die Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht bei Bioabfall bei privaten Haushalten**

Die Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht ist bei privaten Haushaltungen bei Bioabfall möglich, wenn:

a) Küchenabfälle und Speisereste und andere im Haushalt anfallende kompostierbare Abfälle selbst verwertet werden (Befreiung von der Biomüllsammlung) und die Anschluss- und Überlassungspflichtigen sich durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltungsbehörde zur Eigenkompostierung bzw. –verwertung der kompostierbaren Küchenabfälle und Speisereste auf dem jeweiligen Grundstück verpflichten und für die Ausbringung des Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen wird.

In der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Kompostierung der Küchenabfälle und gestatten der Verwaltungsbehörde bzw. dessen Beauftragten Kontrollen auf dem Grundstück und räumen insoweit für das Grundstück ein Betretungsrecht ein.

Wird ein Bioabfallgefäß von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtungserklärung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung kann jederzeit erfolgen. Ab dem folgenden Monat tritt eine entsprechende Gebührenermäßigung ein. Bei festgestelltem Missbrauch erlischt die Befreiung mit sofortiger Wirkung.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung kann nur zum 01. eines folgenden Kalendermonats schriftlich gegenüber der Verwaltungsbehörde erfolgen.

## **§ 6**

### **Eigentumsübertragung des Abfalls**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des MZVO in das Eigentum des MZVO über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage des MZVO (Kompostierungsanlage) gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme auf der Anlage in das Eigentum des MZVO über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(2) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

## **§ 7**

### **Störungen bzw. Unterbrechung in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt (z. B. Überschwemmung, Schnee, Glatteis usw.), gesetzlicher Wochenfeiertage, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe oder wegen Umstände, die der MZVO nicht zu vertreten hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichten wieder zurückzunehmen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle, Sammelsysteme, Zuteilung der Abfallgefäße**

## **§ 8**

### **Formen des Einsammelns und des Beförderns**

Die vom MZVO ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den MZVO oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems

## **§ 9**

### **Einsammeln im Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle an dem Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Aufgrund örtlicher Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen gem. § 10 Abs. 3 eine individuelle Bringpflicht zu einer Sammelstelle auferlegt werden.

(2) Im Holsystem werden gesammelt

1. Abfälle zur Verwertung
  - a) Altpapier (Druckerzeugnisse, Verpackungen, Pappe, Kartonagen)
    - wird in dem dazu bestimmten Gefäß in blauer Farbe oder mit blauem Deckel mit der Nenngröße 240 l monatlich gesammelt.
  - b) kompostierbare Küchenabfälle (Biomüll gem. § 1 Abs. 4)
    - werden in dem dazu bestimmten Gefäß in grüner Farbe oder mit grünem Deckel



mit der Nenngröße 60 l wöchentlich gesammelt.  
Diese verwertbaren Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in den Gefäßen (Buchst. a – b) zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

Anmerkung: Abfälle nach der Verpackungsverordnung (Grüner Punkt) werden im Auftrag des Dualen Systems (nicht Aufgabe des MZVO) gesammelt (§ 3 Abs. 2 g).

2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll; § 1 Abs. 1 Satz 1)

- a) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

Als Restmüllgefäße zugelassen sind Gefäße in schwarzer Farbe mit folgenden Nenngrößen:

- 60 l
- 120 l
- 240 l
- 1.100 l (schwarze und grüne Farbe)

- b) Zusätzlich zu den angeführten Restmüllgefäßen werden Müllsäcke zugelassen, wenn vorübergehend zusätzlich Abfallmengen als Restmüll anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können.

Es dürfen ausschließlich nur die vom MZVO hierfür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Müllsäcke verwendet werden.

Zusätzliche Müllsäcke für den Restmüll über den Bedarf hinaus sind für die jeweils festgesetzte Gebühr bei jeder Stadt-/Gemeindeverwaltung erhältlich. Weitere Verkaufsstellen in den Kommunen werden von diesen ortsüblich bekannt gemacht.

- c) In den Restmüllgefäßen und Müllsäcken dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach Abs. 2 Ziff. 1 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZVO oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus den Restmüllgefäßen bzw. den Müllsäcken entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

## **§ 10**

### **Anforderung an die Abfallgefäße im Holsystem (Abfuhrregelung)**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, den Biomüll und für Papier, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der MZVO leihweise zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Müll- und Wertstoffsäcke sind transportfähig zu verschließen.

- (2) Die Abfallgefäße und Säcke für Restmüll sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder -soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass der angebrachte Markierungspfeil zur Straße zeigt und die Gefäße frei zugänglich für den Seitenlader des Müllfahrzeuges sind. Aus abfuhrtechnischen und Kostengründen kann eine Straßenseite als Einsammelseite festgelegt werden. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und

vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(3) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke auf Dauer oder zeitweise (z. B. Baustelle) oder aus rechtlichen Gründen (z. B. von Unfallverhütungsvorschriften) nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(4) Für abfuhrplanwidrig bereitgestellte Abfälle und zweckwidrig gefüllte Abfallgefäße besteht für den MZVO und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.

(5) Die Anschlusspflichtigen sind verantwortlich dafür, dass eine problemlose Entleerung der Gefäße möglich ist. Sie haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Gefäße auch bei Frosttemperaturen ohne Zusatzaufwand geleert werden können. Die Abfallgefäße sind daher gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Inhalte von Abfallgefäßen sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Falls Gefäßinhalte durch Frost oder sonstige Gründe, wie z. B. Nachverdichten oder das Einfüllen sperriger Materialien nicht oder nicht vollständig geleert werden können, gilt die Leistung für die komplette Leerung des Abfallgefäßes dennoch als erbracht.

## **§ 11**

### **Einsammeln im Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle und Wertstoffe zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

(2) Der MZVO oder beauftragte Dritte sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:

- a) kompostierbare Grün- und Gartenabfälle und Baumschnitt im Sinne § 1 Abs. 4 b)
- b) Leuchtstoffröhren und Elektronikkleingeräte gem. § 13 Abs. 3
- c) Taschenbatterien
- d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 16 (mobiles Sammelfahrzeug)

Anmerkung: Hohl-Glas (Flaschen usw.) wird vom Dualen System gesammelt.

Hierzu werden Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen in den Kommunen in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten (Grün-, Braun- oder Weissglas), die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

Die Verwaltungsbehörde kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 a) genannten Abfälle (Grün- und Gartenabfälle) sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in der jeweiligen Kommune oder zu den Grünschnittkompostplätzen (§ 18) zu bringen. Den Weisungen des dortigen Personals ist Folge zu leisten.

(4) Elektrokleingeräte und Leuchtstoffröhren können gemäß § 13 Abs. 2 zur Annahmestelle in der jeweiligen Kommune, zur zentralen Übergabestelle gem. § 13 Abs. 1 oder anderen zugelassenen Annahmestellen gebracht werden.

(5) Zum Einsammeln der in Abs. 2 c) genannten Taschenbatterien aus privaten Haushaltungen sind in jeder Kommune Sammelbehälter in einem Gebäude aufgestellt.

(6) Die Annahmestellen und deren Öffnungszeiten werden in geeigneter Form von der Verwaltungsbehörde bekannt gegeben.

(7) Der MZVO kann des Weiteren zum Zwecke der Optimierung von Sammelsystemen oder Testen neuer Systeme Pilotprojekte durchführen, die von den Festlegungen dieser Satzung abweichen. Die Projekte sind auf eine sinnvolle Laufzeit zu begrenzen.

## **§ 12**

### **Entsorgung sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmülleinsammlung) Anforderung**

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und an die Hausmüllentsorgung angeschlossenen öffentlichen Grundstücke und Gewerbegrundstücken gem. § 1 Abs. 5 in haushaltsüblichen Mengen (gem. Abs. 4), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf über Sperrmüllanforderungskarten, die bei den Kommunen erhältlich sind oder über Internetanforderung am Grundstück abgeholt.

(2) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Haushalt von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken im Verbandsbereich ist berechtigt, bis zu zweimal im Kalenderjahr kostenlos die Entsorgung von Sperrmüll anzufordern.

(3) Ausgeschlossen von der Sperrmülleinsammlung sind alle Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht entsorgt werden und solche, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von Hand verladen werden können oder die technische Einrichtung am Verladefahrzeug stören oder beschädigen können sowie folgende Abfälle:

- Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbesondere auch Sanitärkeramik)
- Papier, Pappe, Styroporabfälle, Kunststoffe, Leuchtstoffröhren, Kleinbatterien, Grün- und Gartenabfälle, Baumschnitt
- Kfz-Teile: Kfz-Batterien, Reifen etc.
- Elektro-Altgeräte
- mit Glas- oder Spiegelglas gefasste Rahmen (Verletzungsgefahr)
- mit Abfall gefüllte Behältnisse, deren Abfall auch über die bereitgestellten Restmüllgefäße (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2) entsorgt werden kann
- gefährliche Abfälle, die gesondert eingesammelt werden (Sondermüll)
- Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw.
- flüssige Abfälle
- Abfälle, die Menge und Größe der Vorgaben des Abs. 4 überschreiten
- Hölzer, die als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Hierzu zählen insbesondere Hölzer der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung.

(4) Die Gesamtmenge ist auf 2 cbm pro Abholung begrenzt.

(5) Es werden nur Abfälle mitgenommen, die bei der Anmeldung angegeben wurden. Nicht mitgenommene Abfälle sind auf das Grundstück zurück zu nehmen.

(6) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 und 4 Satz 1 (für Abfallbehälter) gelten entsprechend.

(7) Durch den Besteller versäumte Abholtermine verfallen. Es ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(8) Im Übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die jeweils gültigen Sperrmüllrichtlinien.

### **§ 13**

#### **Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten**

(1) Nach § 12 ElektroG ist der MZVO verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 ElektroG, die aus privaten Haushalten im Verbandsbereich stammen, einzusammeln und eine zentrale Übergabestelle einzurichten (§§ 12 u. 13 ElektroG). Diese Stelle ist z. Z. bei der AWO Integra Bildung gGmbH, Unterer Hammer 3, 64720 Michelstadt (Hüttenwerk).

(2) Die Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik aus privaten Haushaltungen werden auf Anforderung (Karte oder Internet) kostenlos am Grundstück abgeholt. Sie können aber auch von den Bürgern direkt kostenlos bei der zentralen Übergabestelle (Abs. 1) abgegeben werden.

(3) Kleingeräte und Leuchtstoffröhren können von den Bürgern auch kostenlos zur zentralen Übergabestelle (Abs. 1) gebracht werden oder soweit vorhanden, zu den kommunalen oder anderen zugelassenen Annahmestellen.

(4) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 ElektroG, bei der zentralen Übergabestelle (Abs. 1) abzugeben.

(5) Die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nach § 12 ElektroG ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen. Die Übernahme oder Beraubung dieser Abfälle durch gewerbliche Sammler wie auch die Übergabe durch die Abfallbesitzer an andere als die gemäß § 12 ElektroG benannten Erfasser ist damit rechtlich unterbunden.

### **§ 14**

#### **Zuteilung, Größe und Zahl der Abfallgefäße auf die Grundstücke und Wohnungen**

(1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Verwaltungsbehörde. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 1 muss jeweils mindestens das kleinste Restmüllgefäß, ein Bioabfallgefäß und ein Altpapiergefäß vorhanden sein soweit nicht eine Befreiung gemäß § 5 eingeräumt wurde (Befreiung bei Eigenkompostierung) Pro Bewohner gemäß § 1 Abs. 14 des Grundstücks werden bei der

Zuteilung für den Restmüll ein Mindestvolumen von 7, 5 l und für Biomüll von 5 l pro Woche angesetzt.

Abfälle zur Beseitigung und Biomüll aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Abs. 3 sind dem MZVO zu überlassen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung). Die Herkunftsbereiche sind durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsbehörde verpflichtet, unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Menge des Abfalls zur Beseitigung und Biomülls mit dem erforderlichen Gefäßvolumen an die Abfallentsorgung anzuschließen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben der Verwaltungsbehörde oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Wertstoffgefäße zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

## **§ 15**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Verwaltungsbehörde für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Verwaltungsbehörde oder der MZVO jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushalten und Personen sowie Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

(3) Außerdem hat die Verwaltungsbehörde das Recht, von den Anschlusspflichtigen ggf. Überlassungspflichtigen aus anderen als privaten Haushaltungen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeugen und Besitzen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe-Dienstleistungsbetriebe, Heimen usw.).

Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 14.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllgefäßkapazität so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und anerkannt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum der zuständigen Verbandsgemeinde mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

## **§ 16**

### **Sonstige Sammlungen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)**

(1) Mindestens zweimal jährlich erfolgt im Verbandsbereich eine Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG.

(2) Die Sammlung erfolgt mobil durch ein Sammelfahrzeug. Sie wird für private Haushaltungen, Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche durchgeführt.

(3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer eines privaten Haushaltes (§ 1 Abs. 4 Satz 2 HAKrWG) nur höchstens 100 kg gefährliche Abfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Das Gesamtgewicht oder das Gesamtvolumen eines Einzelbehältnisses darf 30 kg bzw. 30 Liter nicht übersteigen.

Die Abfälle sind an den mobilen Sammelstellen den vom MZVO beauftragten Personen zu übergeben. Im Übrigen gilt für die Annahme das jeweils gültige Merkblatt „Kleinsammlungen gefährlicher Abfälle“.

(4) Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbereiche) als privaten Haushaltungen darf die Abfallmenge 500 kg pro Jahr nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1, Satz 3 HAKrWG).

(5) Der MZVO kann zur Deckung seiner Kosten gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG von den Teilnehmern aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen die Entsorgungskosten erheben.

## **§ 17**

### **Einsammlungstermine/öffentl. Bekanntmachung**

(1) Alle Einsammlungstermine werden in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen der Kommunen sowie im Internet unter [www.mzvo.de](http://www.mzvo.de) bekannt gemacht.

## **3. Abschnitt: Benutzung der Grünschnitt- bzw. Kompostplätze**

## **§ 18**

### **Benutzung der Grünschnitt- bzw. Kompostplätze**

(1) Der MZVO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben Grünschnitt- und Kompostplätze in Brombachtal und Beerfelden, zu deren Benutzung alle Abfallbesitzer im Verbandsbereich berechtigt sind; soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es dürfen nur Abfälle zugeführt werden, die aus dem Verbandsbereich stammen bzw. im Verbandsbereich angefallen sind.

(2) Kompostierbare Grünabfälle, Gartenabfälle und Baumschnitt sind kommunalen Annahmestellen oder den Kompostplätzen des MZVO zu überlassen. Das Recht auf Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

(3) Sind die in Abs. 1 u. 2 genannten Abfälle mit nicht kompostierbaren Stoffen verunreinigt oder vermischt, wird die Annahme verweigert. Bereits abgelagerter Abfall wird auf Kosten des Anlieferers entsorgt.

(4) Die Anlieferung der Abfälle auf den zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen richtet sich nach deren jeweiliger Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Pflichten**

(1) Den Beauftragten des MZVO oder der jeweiligen Verwaltungsbehörde der Verbandsgemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen (§ 19 KrWG Duldungspflicht). Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom MZVO bzw. der Verbandsgemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereit gestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

### **§ 20**

#### **Gebührenerhebung**

Der MZVO erhebt zum Decken des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Aufgaben entsteht, Gebühren nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Gebührensatzung.

### **§ 21**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG entsorgt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück oder Wohnung nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 e) ohne dies anzuzeigen privat oder gewerblich Sammlungen durchführt,
5. entgegen § 5 bei Beantragung der Teilbefreiung für Biomüll unrichtige Angaben macht,
6. entgegen § 6 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
7. entgegen § 9 Abs. 2 Ziff. 2 d) zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Gefäße, sondern in das Restmüllgefäß gibt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 11 Abs. 3 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
10. entgegen § 15 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der zuständigen Verwaltungsbehörde mitteilt,
11. entgegen § 18 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Beseitigungs- Verwertungsanlagen nicht Folge leistet,
12. entgegen § 19 Abs. 1 den Beauftragten des MZVO oder der zuständigen Verwaltungsbehörde den Zutritt zum Grundstück oder zu den Gebäuden verwehrt,
13. entgegen § 19 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 10.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfwS) des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Brombachtal, den 25.06.2014/12.12.2017

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

Verst  
Verbandsvorsteher